

Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Aufträge, Lieferungen und sonstige Leistungen der Firma REISER AG Maschinenbau (nachfolgend: REISER). Die Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Besteller sowie für zukünftige an ihn zu erbringende Lieferungen und sonstige Leistungen.

(2) Die Verkaufs- und Lieferbedingungen von REISER gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den von REISER Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt REISER nicht an, es sei denn, REISER hat ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen von REISER gelten auch dann, wenn REISER in Kenntnis entgegenstehender oder von den von REISER Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Bestellungen, Vertragsänderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen immer der Textform. Bei Kunden, mit denen REISER ständige und regelmäßige Verkaufs- und Lieferbeziehungen unterhält, gelten telefonisch oder in anderer Form erteilte Bestellungen nur als angenommen, wenn die Versendung oder Aushändigung der Ware und die Rechnungstellung erfolgt.

(2) Alle Angebote sind freibleibend. Gleiches gilt für sämtliche Konstruktionsangaben und Vorschläge. Von REISER gefertigte Zeichnungen, Musterstücke und Unterlagen bleiben Eigentum von REISER; sie dürfen ohne Einwilligung von REISER Dritten nicht zugänglich gemacht werden. REISER weist insoweit auf sein Urheberrecht hin. Eventuell überlassene Zeichnungen, Musterstücke und Unterlagen sind unverzüglich nach Vertragsschluss an REISER zurückzugeben. Eventuelle Kosten hierfür trägt der Kunde.

(3) Die vertraglich geschuldeten Eigenschaften der Kaufsache richten sich ausschließlich nach der Produktbeschreibung und den schriftlichen Vereinbarungen. Einseitig vom Käufer geäußerte Vorstellungen bleiben ebenso außer Betracht wie Werbeaussagen und sonstige öffentliche Äußerungen von REISER oder eines Gehilfen von REISER.

(4) Modelle, Werkzeuge und sonstige Einrichtungen für die Ausführung eines Auftrags bleiben, auch wenn REISER einen Teil der Kosten berechnet, stets Eigentum von REISER.

§ 3 Preise

(1) Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, gelten die im Angebot angegebenen Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung und zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Gültigkeit des Angebotes ist 90 Tage nach Angebotsdatum.

(2) Gesondert können marktabhängige Zuschläge für Rohstoffe und Energie berechnet werden. Ebenso werden über den Kaufpreis hinausgehende Leistungen sowie zusätzlich vereinbarte Arbeiten gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4 Zahlung

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.

(2) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(3) Gegenansprüche des Bestellers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt, unstreitig oder anerkannt sind. Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(4) Skonti werden hinfällig und Zahlungen sofort fällig, wenn ein Zahlungsverzug für eine andere Lieferung oder Leistung vorliegt. Dies gilt auch bei einem außergerichtlichen Vergleichs- oder einem gerichtlichen Insolvenzverfahren ab dem Zeitpunkt der Beantragung.

(5) REISER hat das Recht, seine Forderungen gegen den Besteller an Dritte abzutreten.

(6) Der Besteller hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.

§ 5 Lieferung

(1) Alle Lieferzeit-Angaben sind unverbindliche Richtwerte und setzen die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Lieferfristen und Termine sind nur bei schriftlicher Vereinbarung möglich. Die Lieferfristen und Termine beziehen sich dann auf den Zeitpunkt der Absendung bzw. die Mitteilung der Versandbereitschaft und beginnen mit Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller technischen Fragen und Einzelheiten des Auftrags, der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben so wie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

(2) Lieferverzug tritt nicht ein, solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit im Verzug ist.

(3) Im Falle höherer Gewalt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, Transport- und Betriebsstörungen jeder Art sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von REISER liegen, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei UnterpLieferern eintreten. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, wird REISER von der Lieferverpflichtung entbunden.

(4) Die Ware wird auf Gefahr des Bestellers geliefert und geht spätestens mit dem Absenden der Lieferteile auf ihn über, auch wenn Teillieferungen erfolgen oder REISER noch andere Leistungen wie Versandkosten oder Inbetriebnahme übernommen hat.

(5) Versandweg und Versandmittel sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, der Wahl von REISER überlassen. Sofern der Kunde es wünscht, werden die Lieferungen durch eine Transportversicherung abgedeckt; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Sofern die Voraussetzungen des Annahmeverzuges gemäß vorstehender Regelung vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) REISER behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Der Besteller hat die Ware ordnungsgemäß aufzubewahren und zum Neuwert zu versichern. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Besteller auf Verlangen von REISER zur Herausgabe der gelieferten Ware verpflichtet. In der Zurücknahme der Kaufsache durch REISER liegt ein Rücktritt vom Vertrag. REISER ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Dies gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von REISER in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

(2) Bei Pfändung, Zwangsvollstreckung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller REISER unverzüglich unter Übergabe der für die Wahrung der Eigentumsrechte von REISER notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen, damit REISER Klage nach § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht mehr in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den REISER entstandenen Ausfall.

(3) Als Zahlung gilt der Eingang des Gegenwerts bei REISER. Bei Scheck bzw. Wechselzahlung bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zur Einlösung dieser Verbindlichkeiten durch den Besteller bestehen. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt REISER jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer) der Forderung von REISER ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritter erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Der Kunde bleibt auch nach Abtretung zur Einziehung dieser Forderung ermächtigt. Die Befugnis von REISER, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, verpflichtet sich REISER jedoch die Forderung nicht einzuziehen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät und insbesondere einen Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt hat, oder Zahlungseinstellung vorliegt. REISER kann dann verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt und alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung offenlegt.

(4) Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für REISER vorgenommen, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen, und bleibt Eigentum von REISER. Dies gilt auch, wenn die Vorbehaltsware zu einem neuen Gegenstand verarbeitet wird.

(5) Wird die Vorbehaltsware von REISER mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen verbunden, oder geht hierdurch die Sonderrechtsfähigkeit verloren, so erwirbt REISER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller REISER anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für REISER. Für das Miteigentum von REISER gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.

(6) Der Besteller ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung und Sicherungsübereignung sind dem Besteller nicht gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nur unter verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, wenn die Vorbehaltsware vom Dritterwerber (Abnehmer) nicht sofort bezahlt wird. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungsverzug des Bestellers.

§ 7 Mängelrechte des Bestellers

(1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Untersuchungs- und Rügepflicht umfasst dabei auch die Bedienungs- und Montageanleitung.

(2) Bei Teilen, die sich als mangelhaft herausstellen, hat REISER nach Wahl von REISER den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern. Die Feststellung solcher Mängel ist REISER unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von REISER.

(3) Zur Vornahme der REISER notwendig erscheinenden Beseitigung von Mängeln und Lieferung mangelfreier Sachen hat der Besteller REISER die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist REISER von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

Von den durch die Beseitigung von Mängeln bzw. die Lieferung mangelfreier Sachen entstehenden Kosten trägt REISER, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versands sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus; ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalls billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Ansprüche des Bestellers wegen der zur Beseitigung von Mängeln bzw. zur Lieferung mangelfreier Sachen entstehenden Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind jedoch ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(4) Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn REISER – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine REISER gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

(5) Keine Mängelrechte bestehen insbesondere in folgenden Fällen, sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse.

(6) Wird ein Mangel durch den Besteller oder einen Dritten unsachgemäß beseitigt, besteht keine Haftung von REISER für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von REISER vorgenommene Änderungen des Liefergegenstands.

§ 8 Haftung von REISER

(1) Für Schäden haftet REISER – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder Erfüllungsgehilfen. Soweit REISER keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt.

(2) REISER haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern REISER schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit dem Kunden im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistungen zusteht, ist die Haftung von Reiser auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt ebenso für zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, ist eine Haftung von REISER ausgeschlossen.

§ 9 Datenschutz

(1) REISER prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, die Bonität des Kunden. Dazu arbeitet REISER mit der Creditreform (Reutlingen, Auwiesenstraße 30) zusammen, von der REISER die dazu benötigten Daten erhält. Zu diesem Zweck übermittelt REISER den Namen und die Kontaktdaten des Kunden an Creditreform.

(2) Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform sind unter www.creditreform.de/eu-dsgvo zu erhalten.

§ 10 Verjährung, Verhandlungen

(1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

(2) Eine Stellungnahme von REISER zu einem von dem Besteller geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

§ 11 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).

(2) Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten ist Veringenstadt.

(3) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis angegebene Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Sigmaringen, nach Wahl von REISER auch der Hauptsitz des Bestellers.

Reiser AG Maschinenbau
Zeppelinstraße 5
72519 Veringenstadt